

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen vom 29.03.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.09.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen vom 29.03.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.09.2024

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen vom 29.03.2019 beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Beverungen dürfen in den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Bereichen abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit in den Jahren 2024 bis 2028 zu folgendem Anlass, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Jahr	Blütenfest	Sternenmarkt
2024		15.12.2024
2025	11.05.2025	14.12.2025
2026	10.05.2026	13.12.2026
2027	25.04.2027	12.12.2027
2028	07.05.2028	17.12.2028

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die betreffende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 09.09.2024

Der Bürgermeister



Hubertus Grimm

**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beverungen über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Beverunger Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

während des Blütenfestes:

Burgstraße
Weserstraße
An der Kirche
Lange Straße
Bahnhofstraße
Blankenauer Straße
Mühlenstraße
In den Poelten (HS-Nr. 59)
Kesselstraße
Dalhauser Straße

während des Sternenmarktes:

Burgstraße
Weserstraße
An der Kirche
Lange Straße
Mühlenstraße
In den Poelten (HS-Nr. 59)
Kesselstraße